

**Verteiler, Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 29.05.2019**

**an die ständigen Ausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Frau Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Barbara Ostmeier, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2530

An alle Ausschüsse des Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
Thomas Rother, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
[finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden  
des Bildungsausschusses  
Peer Knöfler, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
[bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden  
des Umwelt- und Agrarausschusses  
Oliver Kumbartzky, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
[umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden  
des Wirtschaftsausschusses  
Dr. Andreas Tietze, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
[wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
Werner Kalinka, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
[sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden  
des Europaausschusses  
Wolfgang Baasch, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
[europaausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:europaausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Herrn Vorsitzenden

des Ausschusses für die Zusammenarbeit

der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg

Kai Vogel, MdL

Postfach 7121

24171 Kiel

[zusammenarbeitsausschuss-SH-HH@landtag.ltsh.de](mailto:zusammenarbeitsausschuss-SH-HH@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Herrn Vorsitzenden

des Petitionsausschusses

Hauke Göttsch, MdL

Postfach 7121

24171 Kiel

[petitionsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.ltsh.de)

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel  
Lt. Verteiler

28. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (IMAG UN-BRK) auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat mich gebeten, die ständigen Ausschüsse des Landtages zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu informieren. Mit diesem Schreiben möchte ich an meine Schreiben vom 20.07.2018 und 22.01.2019 an den Vorsitzenden des Sozialausschusses anknüpfen und Ihnen gern einen Zwischenbericht zu den Vorhaben der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK geben. Die Schreiben sind als Anlage zu Ihrer Information beigefügt (Anlage 1 und 2).

Die Förderrichtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem 01.02.2019 in Kraft (Anlage 3). Barrierefreiheit ist essenziell für eine inklusive Gesellschaft und zeigt die Wertschätzung menschlicher Individualität. Ziel der Förderung im Rahmen der Richtlinie sind inklusive Vorhaben, die der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen dienen. Dies wird zu einem erheblichen Teil durch die Barrierefreiheit messbar gemacht. Dabei ist es der Landesregierung wichtig, Menschen mit Behinderungen aktiv in die Prozesse mit einzubeziehen. Die Landesregierung berücksichtigt bei der Umsetzung des Fonds das Partizipationsgebot der UN-BRK („Nichts über uns ohne uns!“) und bindet den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Prof. Hase, bei allen Prozessen ein.

Die Förderrichtlinie folgt bei der Definition von Barrieren den verbindlichen Vorgaben der UN-BRK. Die Barrieren werden somit in einem weiteren Sinne verstanden, als dies gemeinhin üblich ist, nämlich als Hindernisse nicht nur in der „gegenständlichen“ Umwelt, sondern in einer wesentlich weiter verstandenen Umwelt, z.B. in der Umwelt der Denk- und Verhaltensweisen.

Bis zum Jahr 2022 stehen zehn Mio. € für Modellvorhaben im Rahmen der Barrierefreiheit zur Verfügung. Der Antragsschluss für das Jahr 2019, also für die erste Förderperiode, war am 15.05.2019. Der zuständigen Stabsstelle „Gesamtkoordinierung UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Fonds für Barrierefreiheit“, die bei mir in der Staatskanzlei verortet ist, liegen zum ersten Antragsschluss erfreulicherweise 97 Förderanträge vor, davon 73 aus dem investiven Bereich und 24 aus dem nichtinvestiven Bereich. Der Antragschluss für die zweite Förderperiode ist der 01.04.2020.

Die beantragten Fördermittel betragen für den investiven Bereich rund 9 Mio. €, für den nichtinvestiven Bereich rund 900.000 € (Stand 21.05.2019). Eine zuwendungsrechtliche und baufachliche Prüfung der vielfältigen Anträge steht noch aus, da ein großer Anteil der Anträge erst kurz vor Antragsschluss in der Staatskanzlei einging. Fest steht, dass für den investiven und den nichtinvestiven eine Auswahl unter den eingereichten Projektanträgen für das Jahr 2019 zu treffen ist. Die Resonanz auf den „Fonds für Barrierefreiheit“ ist also sehr erfreulich und zeigt den Bedarf, der in den nächsten Jahren auf Grund des demografischen Wandels sicherlich noch zunehmen wird.

Unser Ziel ist, dass die ersten Förderentscheidungen im nichtinvestiven Bereich im August 2019 von der Stabsstelle getroffen werden, im investiven Bereich Ende September 2019 von der IMAG UN-BRK auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Zum Landesaktionsplan 2017 zur Umsetzung der UN-BRK ist zu berichten, dass dieser im Jahr 2019 unter aktiver Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung – neben einem von der Staatskanzlei koordinierten internen Umsetzungscontrolling – durch einen externen Dienstleister im Jahr 2019 unabhängig überprüft wird. Die Ergebnisse der Evaluierung werden von der Landesregierung ausgewertet und münden in einem

Landtagsbericht, wobei ich mit der Zuleitung desselben an den Landtag im Juni 2020 rechne. Dieser ist Basis für die Fortschreibung des Landesaktionsplans.

Die Verschiebung des Landtagberichts um ein halbes Jahr ist erforderlich, weil der externe Dienstleister mindestens sechs bis acht Monate benötigt, um eine wissenschaftliche Evaluation durchführen zu können. Mit der Abgabe des Evaluationsberichts wird Ende 2019 gerechnet, so dass der Landtagsbericht nicht – wie ursprünglich geplant – im Dezember 2019 vorgelegt werden kann. Der veränderte Zeitplan ist mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung besprochen worden.

Parallel zur Erarbeitung des Landtagberichts erfolgt Anfang 2020 die Erstellung eines Konzeptes für die Gesamtfortschreibung des Landesaktionsplans. Bei der Erstellung ist es mir wichtig, insbesondere die Frage zu beantworten, wie durch Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen noch besser auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und Akteuren der Zivilgesellschaft eingegangen werden kann. Zudem werden die ersten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans aus der externen Evaluation zu berücksichtigen sein.

Neben der Verschiebung des Landtagsberichts kommt es auch zu einem neuen Zeitplan für die Veröffentlichung des neuen Landesaktionsplans. Nach einem von der IMAG UN-BRK auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre noch festzulegenden konkreten Zeitablauf plane ich derzeit die Zuleitung des neuen Landesaktionsplans an den Landtag im Dezember 2021, eine Veröffentlichung im Januar 2022. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass die für die Gesamtkoordinierung der UN-BRK zuständigen Stellen der Länder und des Bundes derzeit erste Überlegungen anstellen, ob umfassende Landesaktionspläne in der bisherigen Form zukünftig überhaupt noch zeitgemäß und nicht andere Wege vielversprechender sind (Stichwort Digitalisierung). Selbstverständlich werde ich Sie hinsichtlich der Entwicklungen auf Länder- und Bundesebene zeitnah informieren.

Zum Themenfeld Leichte Sprache, das am 09.05.2019 im Sozialausschuss zum Tagungsordnungspunkt „Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern“ angesprochen wurde, kann ich folgenden Zwischenstand mitteilen:

Im Landesaktionsplan 2017 ist unter der laufenden Nr. 10.1.17 die Maßnahme „*Prüfung der Etablierung einer Anlaufstelle für Leichte Sprache – die Staatskanzlei prüft, ob in Schleswig-Holstein eine Anlaufstelle für Leichte Sprache etabliert werden kann.*“ aufgeführt.

Die Leichte Sprache dient dazu, z.B. Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen das Verständnis von komplexen Texten und Zusammenhängen zu erleichtern. Mit diesem Angebot wird Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen erleichtert. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich nach dem Motto „Jeder soll alles verstehen können.“ zahlreiche Texte in Leichte Sprache übertragen lassen und befindet sich derzeit in einer Prüfung, ob, in welcher Form und wo eine oder mehrere Anlaufstellen für Leichte Sprache in Schleswig-Holstein sinnvoll sind. Es ist beabsichtigt, diese Überlegungen in die anstehende Reform des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes einfließen zu lassen, damit der Einsatz von Leichter Sprache geregelt wird.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich hoffe, ich habe Sie mit diesen Informationen auf den aktuellen Stand zum Fonds für Barrierefreiheit und zum Entwicklungs- und Umsetzungsprozess des Landesaktionsplans, also zum Umsetzungsstand der UN-BRK, gebracht. Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen und den Mitgliedern der Ausschüsse zur Verfügung.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Herr Professor Hase, erhält eine Kopie dieses Schreibens. Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden in einem gesonderten Schreiben über den geänderten Zeitplan, insbesondere zum Fonds für Barrierefreiheit, informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage 1

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Vorsitzenden des  
Sozialausschusses  
Werner Kalinka, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel

20. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen gern einen Zwischenbericht zu den Vorhaben der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geben.

Nach dem Wechsel der Zuständigkeit für die Gesamtkoordinierung der Umsetzung der UN-BRK vom Sozialministerium in die Staatskanzlei, die hierfür die Stabsstelle „Gesamtkoordinierung UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Fonds für Barrierefreiheit“ in der Abteilung StK 2 eingerichtet hat, nimmt die Landesregierung die Funktion der staatlichen Anlaufstelle (Focal Point) im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 UN-BRK wahr und sichert somit den Informationsfluss zwischen den beteiligten Akteuren. Beim Focal Point liegt insbesondere die Gesamtkoordinierung und Verantwortung für die effektive Durchführung der in der UN-BRK niedergelegten Rechte und Pflichten, also auch die Koordinierung der Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans 2017.

Darüber hinaus führt die Stabsstelle in der Staatskanzlei die Geschäfte der IMAG UN-BRK auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und auf der Fachebene unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Weiter hat sie die Federführung für die Umsetzung des mit dem Haushalt 2018 eingerichteten Fonds für Barrierefreiheit, für den zurzeit mit Priorität gemeinsam mit den Ressorts und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung eine Förderrichtlinie erarbeitet wird.



Die Barrierefreiheit (Zugänglichkeit) ist in der UN-BRK als ein Grundprinzip ausgewiesen, prägt alle Bereiche der Konvention und hat demnach eine zentrale Bedeutung für den gesamtgesellschaftlichen Inklusionsprozess. Der Fonds für Barrierefreiheit soll insbesondere inklusive Vorhaben, die modellhaften Anschlagcharakter haben und auf vollständige Nutzungsketten ebenso wie auf Nachhaltigkeit abzielen, fördern. Dies wird bei den Förderkriterien entsprechend berücksichtigt.

Der Fonds umfasst ein Volumen von insgesamt 10 Mio. € bis zum Jahre 2022. Der Zeit- und Maßnahmenplan für die Förderrichtlinie sieht nach den ersten beiden IMAG UN-BRK-Sitzungen auf Fachebene am 21.06.2018 und 12.07.2018 vor, dass die Förderrichtlinie voraussichtlich am 01.11.2018 im Sozialausschuss vorgestellt werden könnte. Über die Berücksichtigung in Ihrer Tagesordnung und eine Einladung zur persönlichen Vorstellung der Förderrichtlinie am 01.11.2018 würde ich mich sehr freuen. Als Ersatztermin schlage ich vor, den 21.11.2018 einzuplanen.

Das weitere Beteiligungs- und Zustimmungsverfahren ermöglicht ein Inkrafttreten der Förderrichtlinie voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres, so dass die IMAG UN-BRK der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Anschluss daran über die ersten zu fördernden Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit beschließen könnte.

Der Landesaktionsplan 2017 zur Umsetzung der UN-BRK wird im Jahr 2019 unter aktiver Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als Monitoring-Stelle nach Artikel 33 Abs. 2 UN-BRK unabhängig überprüft. Die Ergebnisse der Evaluierung werden von der Landesregierung ausgewertet und münden in einem Landtagsbericht, wobei ich mit der Zuleitung desselben an den Landtag im Dezember 2019 rechne. Dieser ist Basis für die Fortschreibung des Landesaktionsplans.

Bei der Erstellung des neuen Landesaktionsplans 2.0 ist mir wichtig, dass sich die Zivilgesellschaft und insbesondere die Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung beteiligen und ihre Erfahrungen zur Ausgestaltung des neuen Landesaktionsplans einbringen. Nach einem von der IMAG UN-BRK auf Staatssekretärs- und Fachebene noch festzulegenden partizipativen Prozesses plane ich derzeit eine Veröffentlichung des Landesaktionsplans 2.0 Anfang des Jahres 2021.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich hoffe, ich habe Sie mit diesen Informationen auf den aktuellen Stand zum Fonds für Barrierefreiheit und zum Entwicklungs- und Umsetzungsprozess des Landesaktionsplans gebracht und stehe Ihnen und den Mitgliedern des Sozialausschusses – gern auch vor der Vorstellung im Sozialausschuss – für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Herr Professor Hase, und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter



Schleswig-Holstein  
Der Chef der Staatskanzlei

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel  
Herrn Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Werner Kalinka, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Anlage 2



22. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich beziehe mich auf die 20. Sitzung des Sozialausschusses am 1. November 2018, in dem ich Ihnen nach Abschluss des Ressortmitzeichnungsverfahrens einen ausführlichen Sachstandsbericht zur Förderrichtlinie für den „Fonds für Barrierefreiheit“ im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben habe.

Zwischenzeitlich konnte ich das abschließende Einvernehmen mit dem Finanzministerium herstellen. Das davor durchgeführte Beteiligungs- und Zustimmungsverfahren mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Landesrechnungshof hat zu zwei kleineren Änderungen in der Förderrichtlinie geführt, über die ich Sie – absprachegemäß – gern informieren möchte.

1. Ziffer 5.4: Der Landesrechnungshof sieht eine generelle Anerkennung von öffentlichen Fördermitteln als Eigenanteil in der Richtlinie und damit die Möglichkeit einer 100%-Finanzierung aus öffentlichen Mitteln kritisch. Diese Einlassung kann ich nachvollziehen. Da es sich bei dem „Fonds für Barrierefreiheit“ jedoch um die Umsetzung der verpflichtenden UN-Behindertenrechtskonvention handelt, ist das Interesse des Landes sehr hoch, möglichst einen großen Zuwendungsempfängerkreis und damit ein hohes Maß an Barrierefreiheit im Land zu erreichen. Als Kompromiss habe ich daher Ziffer 5.4 dahingehend ändern lassen, dass jetzt 50%

anstatt der geplanten 100% der „sonstigen öffentlichen Förderungen“ bei der Berechnung des Eigenanteils Berücksichtigung finden können.

2. Ziffer 6.2: Ich habe einen Hinweis des Landesrechnungshofs in der Förderrichtlinie berücksichtigt und die Formulierung „*bei der Antragstellung*“ streichen lassen, um dem Antragsteller mehr Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunktes der Vorlage bestimmter Bauunterlagen zu ermöglichen.

Die Kommunalen Landesverbände haben in ihrer Stellungnahme die Förderrichtlinie grundsätzlich begrüßt und zwei Hinweise formuliert, die nach eingehender Prüfung jedoch nicht übernommen wurden.

Ein Inkrafttreten der Förderrichtlinie erfolgt nun zum 1. Februar 2019, die erste Frist für die Einreichung der Anträge ist der 15. Mai 2019, so dass die Zuwendungsbescheide über die ersten zu fördernden Vorhaben zur Schaffung von Barrierefreiheit noch vor der Sommerpause überreicht werden können.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich hoffe, ich habe Sie mit diesen Informationen auf den aktuellen Stand zum „Fonds für Barrierefreiheit“ gebracht und stehe Ihnen und den Mitgliedern des Sozialausschusses – gern auch persönlich in einer Sitzung des Sozialausschusses – für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Anliegend erhalten Sie zur vollständigen Information die Förderrichtlinie in der Endfassung. Sie wird Ende Januar im Amtsblatt veröffentlicht und ist über die Internetseite der Staatskanzlei – auch in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache – abrufbar.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, der Landesrechnungshof, die Kommunalen Landesverbände und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

## **Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention**

**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei vom 15.01.2019 – StK BRK**

### **1. Förderziel und Zweckungszweck**

**1.1** Inklusion steht für Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf die soziale Vielfalt. Die Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft ist die Schaffung von Barrierefreiheit. Sie zielt auf Wertschätzung und Gleichberechtigung ab und ist im Artikel 3 Buchstabe f UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als ein Grundprinzip ausgewiesen. Die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) wird definiert als Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den Zugang zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitgestellt werden, zu ermöglichen. Diese Verpflichtung wird in Artikel 9 sowie in anderen spezifischen Artikeln der UN-BRK näher konkretisiert.

Ziel der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gemäß der UN-BRK, die der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und der Einbeziehung in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen dienen. Dazu gehören auch Vorhaben für angemessene Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK, also rein individuelle Maßnahmen zur Herstellung von gleichberechtigtem Zugang zu allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreiheit bezieht sich nicht allein auf bauliche Hindernisse für mobilitätsbehinderte Menschen, sondern auf jede Art von Barrieren für Menschen mit Behinderungen, unabhängig von den zugrunde liegenden Funktions- und Gesundheitseinschränkungen. Der Anwendungsbereich umfasst alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche im Sinne von Gleichbehandlung, wobei die Barrierefreiheit nicht weitergehen muss als die allgemein übliche Nutzbarkeit.

Ziel der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind auch inklusive Vorhaben, die das Bewusstsein der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen bilden bzw. schärfen, die vorhandene Unkenntnisse und Fehlvorstellungen sowie Vorurteile bzw. Klischees, die als einstellungsbedingte Barrieren ein wesentliches Entstehungsmerkmal von Behinderung sind, abbauen (Artikel 8 UN-BRK). Beispielhaft für eine mögliche Förderung sind Veranstaltungen und Projekte zu Fragen der Barrierefreiheit, wobei die Förderung des öffentlichen Bewusstseins als Prozess sozialer Veränderung, Interaktion und Dialog anstatt als reiner Vortrag begriffen werden soll.

Die Gesamtförderung nach dieser Richtlinie sollte möglichst die Vielfalt von Behinderungen widerspiegeln.

**1.2** Barrierefreiheit kann besser erkannt und beurteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen mit ihrer Alltagserfahrung und Expertise in eigener Sache beteiligt werden. Aus diesem Grund nimmt der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) mit der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LB) im Verfahren für die Abwicklung des „Fonds für Barrierefreiheit“ eine besondere Rolle ein (Ziffer 7). Die Landesregierung wird über die oder den LB Menschen mit Behinderungen und sie vertretende Verbände aktiv in die Prozesse einbeziehen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK).

**1.3** Mit der Förderung leistet die Landesregierung – unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Barrierefreiheit, beispielsweise im LBGG – einen weiteren Beitrag zur inklusiven Gesellschaft. Sie unterstützt damit zudem die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, des LBGG, des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK sowie des Bundesteilhabegesetzes. Die Landesregierung sieht die Herstellung der Barrierefreiheit als dynamischen Prozess, der nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann (Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK).

**1.4** Die Förderung von Vorhaben erfolgt in Form von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

**1.5** Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Ziffer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

**2.1** Die Landesregierung fördert Ausgaben für neu geplante Investitionen im Bereich der physischen Barrierefreiheit (Baumaßnahmen wie Sanierung, Umbau und Modernisierung) sowie anteilige Personal- und Sachausgaben im Rahmen von nichtinvestiven Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit (z.B. Veranstaltungen und Projekte zur Bewusstseinsbildung, Vermittlung von guten Praxis-Beispielen für die Inklusion, Förderung von individuellen Assistenzleistungen). Die Zuwendungen dienen dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den vollen öffentlichen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation zu ermöglichen.

**2.2** Es sollen inklusive Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gefördert werden, die auf die Lebenssituation einer möglichst großen Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (insbesondere Artikel 6 und 7 UN-BRK) positiv Einfluss nehmen und weiterhin möglichst viele der nachstehenden Kriterien ausreichend erfüllen:

- Abbildung einer vollständigen Nutzungskette,
- Modell- und/oder Impulscharakter,
- Nachhaltigkeit.

Vollständige Nutzungsketten nehmen den Sozial- und Bewegungsraum als Ganzes in den Blick. Beispielsweise sollte das Wohnumfeld mit Nahversorgungseinrichtungen, Arztpraxen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Erholungsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen möglichst barrierefrei nutzbar sein. Einzelne barrierefreie Vorhaben als sogenannte Inzellösungen helfen den Menschen nur bedingt – anzustreben sind Lösungen, die vollständige Nutzungsketten berücksichtigen (z.B. Förderung des sozialraumorientierten Ansatzes).

**2.3** Nicht förderfähig sind Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit, bei denen überwiegend die Einkommenserzielung im Vordergrund steht und die sich nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK (insbesondere Artikel 3) decken.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung) und Privatrechts, Personengesellschaften und Sonstige. Zu den Sonstigen zählen Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, Freiberufler gem. § 18 Einkommenssteuergesetz, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Gewerkschaften sowie politische Parteien. Für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts findet die De-minimis-VO (derzeit Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

Sind mehrere Kooperationspartner an einem förderfähigen Vorhaben beteiligt, um vollständige Nutzungsketten (siehe Ziffer 2.2 Satz 2) zu realisieren, ist nur einer dieser Partner antragsberechtigt. Für die Weitergabe der Zuwendungen an die beteiligten Kooperationspartner und den Nachweis der Verwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a) entsprechend.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Menschen mit und ohne Behinderungen sollten die Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit möglichst gemeinsam entwickeln, durchführen und auswerten.

**4.2** Liegen mehr förderungsfähige Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl der Vorhaben nach den unter Ziffer 2.2 genannten Kriterien.

**4.3** Eine rückwirkende Förderung für bereits begonnene Maßnahmen ist ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

**4.4** Andere Fördermittel, z.B. seitens des Landes, des Bundes oder der EU, sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höchstbetragsbegrenzung beträgt für einzelne Bauvorhaben mit besonderer Bedeutung (z.B. mit Innovationscharakter) 300.000 €, für Bauvorhaben im Rahmen vollständiger Nutzungsketten 500.000 € und für alle weiteren nichtinvestiven Vorhaben 50.000 €. Die nach der De-minimis-VO geltenden Höchstgrenzen (vgl. Ziffer 3) sind einzuhalten.

**5.2** Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden 90 % für Investitionen in die Infrastruktur und 10 % für nichtinvestive Vorhaben veranschlagt.

**5.3** Bemessungsgrundlagen für nichtinvestive Vorhaben sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben sowie für investive Vorhaben (Baumaßnahmen) die notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500 und 700, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes (Ziffer 1) unmittelbar entstehen.

**5.4** Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat sich an den Gesamtausgaben des Vorhabens zu beteiligen. Der Eigenanteil soll mindestens 30 % der Gesamtausgaben bei investiven Vorhaben und mindestens 10 % der Gesamtausgaben bei nichtinvestiven Vorhaben betragen. Der Eigenanteil kann erbracht werden durch:

- eigene Finanzmittel der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers,
- unbare Eigenleistungen der Antragsteller nach Ziffer 3 in Form von ehrenamtlicher Eigenarbeit, die mit dem jeweils geltenden Mindestlohn gem. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) bewertet wird,
- Beiträge und Spenden sowie
- sonstige öffentliche Förderungen (z.B. EU, Bund, Land, Kreis, Kommune), die mit 50 % bei der Berechnung des Eigenanteils berücksichtigt werden.



**5.5** Mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** Zum Zwecke der Zielerreichungs- und Erfolgskontrolle haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Sachbericht (Anlage 2) schlüssig darzustellen, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Barrierefreiheit im Sinne von Ziffer 1 erreicht wurde.

**6.2** Baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten, und die Einhaltung ist nachzuweisen.

**6.3** Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Vorhabens zur Umsetzung von Barrierefreiheit ausgewertet, an den Landtag des Landes Schleswig-Holstein und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Einwilligung übermittelt werden.

**6.4** Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein für die bewilligten Vorhaben ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form hinzuweisen.

## **7. Verfahren**

**7.1** Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Zuwendungsanträge sind vor Maßnahmenbeginn im Jahr 2019 bis zum 15.05. und in den Jahren 2020 und 2021 bis zum 01.04. in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster in der Anlage 1 schriftlich oder elektronisch an den

Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein

Staatskanzlei

Stabsstelle StK BRK

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

oder an das Funktionspostfach [brk@stk.landsh.de](mailto:brk@stk.landsh.de)

zu richten.

Das Antragsformular ist zu finden unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/node.html>.

Die Zuwendungsanträge sind getrennt nach investiven und nichtinvestiven Vorhaben einzureichen.

Dem Antrag ist eine konkrete Darstellung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die mit dem Zuwendungszweck

zusammenhängenden Gesamtausgaben im Einzelnen auszuweisen sind. Bei Zuwendungsanträgen für Bauvorhaben sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen bzw. nachzureichen:

- Planungsunterlagen, insbesondere der Übersichtsplan, der Lageplan, vollständige Vorentwurfszeichnungen und die bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Vorbescheide,
- die Kostenberechnungen und
- der Nachweis der Folge- und Bewirtschaftungskosten.

**7.2** Die Bewilligungsbehörde prüft die Zuwendungsanträge auf Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie und holt im zuständigen Fachministerium eine Stellungnahme ein, die mit der oder dem LB abgestimmt wird. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend eine Stellungnahme von einer Fachstelle für Barrierefreiheit anfordern.

**7.3** Die Staatskanzlei beruft für den „Fonds für Barrierefreiheit“ eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Fachebene ein (IMAG UN-BRK). Geschäftsführung und Vorsitz liegen in der Staatskanzlei. Die IMAG UN-BRK besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und der Staatskanzlei und der oder dem LB als vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach LBGG. Die oder der LB stellt die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sicher. Der IMAG UN-BRK obliegt die Aufgabe, zu den eingegangenen Zuwendungsanträgen im Rahmen dieser Richtlinie mit einem Zuwendungsvolumen von mehr als 50.000 € konkrete Förderempfehlungen abzugeben. Beschlüsse der IMAG UN-BRK sind hierzu einvernehmlich zu fassen. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die IMAG UN-BRK auf Staatssekretärebene.

**7.4** Die Bewilligungsbehörde legt der IMAG UN-BRK auf Staatssekretärebene die konkreten Förderempfehlungen der IMAG UN-BRK auf Fachebene zur endgültigen Beschlussfassung vor. Bei einem Zuwendungsvolumen bis zu 50.000 € entscheidet die Bewilligungsbehörde abschließend über die Förderung.

**7.5** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**7.6** Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster in der Anlage 2 schriftlich oder in elektronischer Form der Staatskanzlei vorzulegen.

**7.7** In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von den nach dieser Richtlinie zu erfüllenden Voraussetzungen zulassen.

### **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.01.2022.

#### Anlagen:

1. Antragsformular
2. Formulare Verwendungsnachweis und Sachbericht